

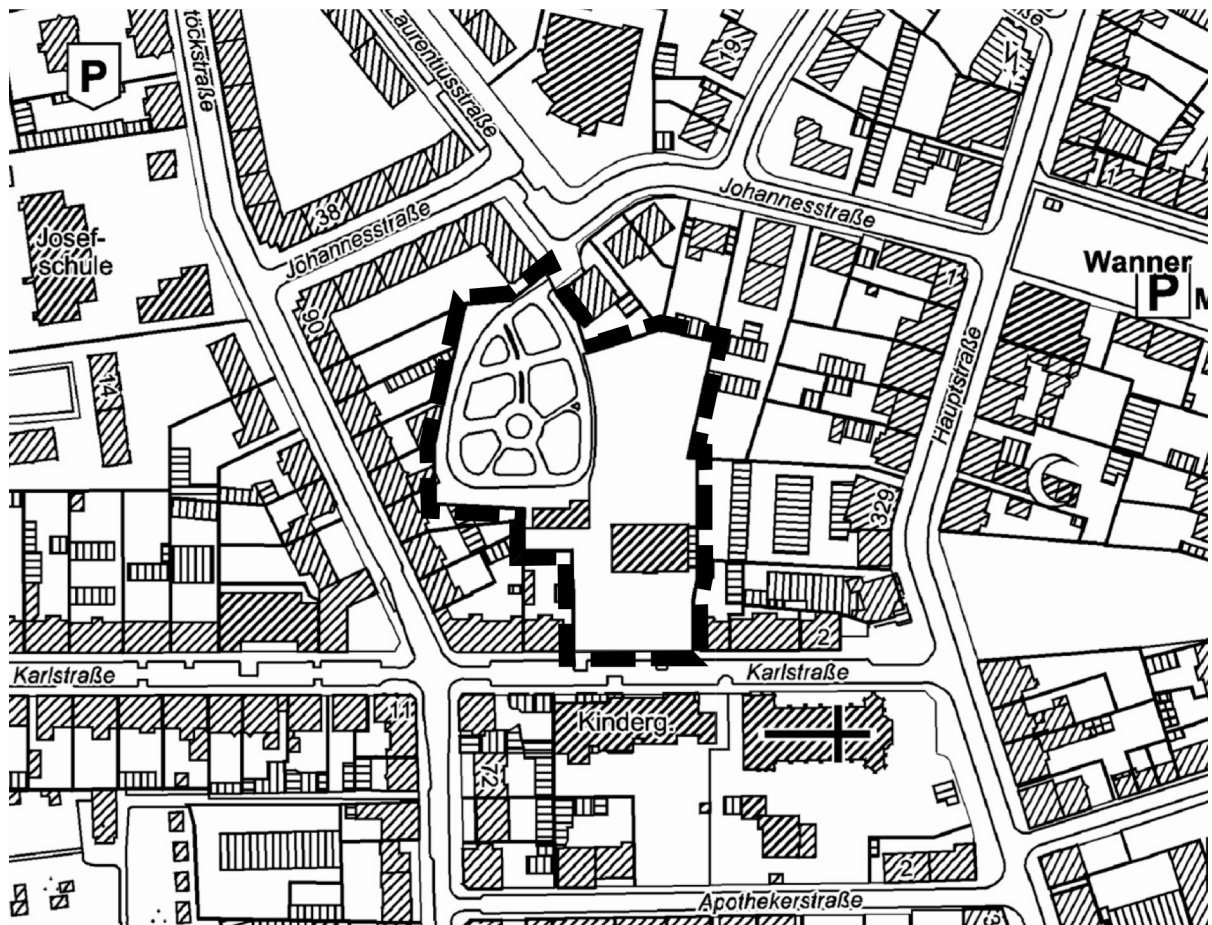
Fachbereich Umwelt und Stadtplanung
Abteilung Verbindliche Bauleitplanung

Begründung

Herne, Stand: 01.03.2021

Entwurf, Stand §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 26
-Karlstraße-
Stadtbezirk Wanne



Inhaltsverzeichnis

1.	<i>Einführung</i>	3
1.1.	Lage und Abgrenzung des Plangebietes.....	3
1.2.	Anlass und Erforderlichkeit der Planung.....	4
1.3.	Art des Verfahrens.....	4
2.	<i>Planungsrechtliche Situation</i>	5
2.1.	Regionaler Flächennutzungsplan	5
2.2.	Bebauungspläne	6
2.3.	Landschaftsplan.....	6
3.	<i>Beschreibung der Bestandssituation</i>	6
3.1.	Stadträumliche Einbindung.....	6
3.2.	Bebauung und Nutzung	6
3.3.	Eigentumsverhältnisse.....	7
3.4.	Verkehrliche Erschließung	7
3.5.	Ver- und Entsorgung.....	7
4.	<i>Städtebauliche Planungsziele</i>	7
4.1.	Städtebauliches Konzept	7
4.2.	Nutzungskonzept	8
4.3.	Erschließungskonzept.....	8
4.4.	Freiraumkonzept.....	9
4.5.	Entwässerungskonzept.....	9
5.	<i>Inhalte der Planung</i>	10
5.1.	Art und Maß der baulichen Nutzung (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).....	10
5.2.	Überbaubare Grundstücksfläche (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).....	11
5.3.	Stellplätze (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)	12
5.4.	Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB).....	12
5.5.	Pflanzgebote (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB).....	13
5.6.	Gestalterische Festsetzungen (gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW)	14
5.7.	Hinweise	14
6.	<i>Fachgutachten</i>	16
6.1.	Artenschutz	16
6.2.	Baumschutz	19
6.3.	Ökologische Baubegleitung	19
6.4.	Boden gesamtes Plangebiet.....	20
6.5.	Boden Außenbereich der Kindertagesstätte	22
6.6.	Verkehrliche Leistungsfähigkeit	23
6.7.	Mikroskaliges Klimamodell.....	25
6.8.	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	25
7.	<i>Auswirkungen der Planung</i>	25
7.1.	Flächenbilanz.....	25
7.2.	Verkehr	26
7.3.	Ver- und Entsorgung.....	26
7.4.	Umweltbelange	26
7.5.	Bodenordnende Maßnahmen	30
7.6.	Kosten und Finanzierung	30
8.	<i>Anlagen (Gutachten)</i>	31
9.	<i>Anhang</i>	31

1. Einführung

1.1. Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich in Herne im Stadtteil Wanne. Das Stadtzentrum von Herne liegt in rd. 5 km Entfernung (Luftlinie) zum Vorhabenstandort, das Zentrum des Stadtteils Wanne in ca. 0,3 km Entfernung.

Das rd. 7.600 m² große Plangebiet (= Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes) erstreckt sich über die Flurstücke 372, 454 und 487 und wird abgegrenzt durch:

- die südlichen Grenzen der Flurstücke 123, 373 und 374, der süd- und westlichen Grenze des Flurstückes 356 sowie der Johannesstraße im Norden,
- die westlichen Grenzen der Flurstücke 103, 107, 108 und 116 im Osten,
- die angrenzende Karlstraße, den öst- und nördlichen Grenzen der Flurstücke 132, 140 und 486, der nördlichen Grenze des Flurstückes 131 sowie den östlichen Grenzen der Flurstücke 131, 138 und 139 im Süden sowie
- die östlichen Grenzen der Flurstücke 128, 129, 130, 131 und 508 im Westen und der südöstlichen Ecke des Flurstücks 124.

Sämtliche, vorstehend aufgeführten Flurstücke liegen in der Flur 6 der Gemarkung Wanne-Eickel.

Die Lage des Plangebietes ist der folgenden Übersicht zu entnehmen:

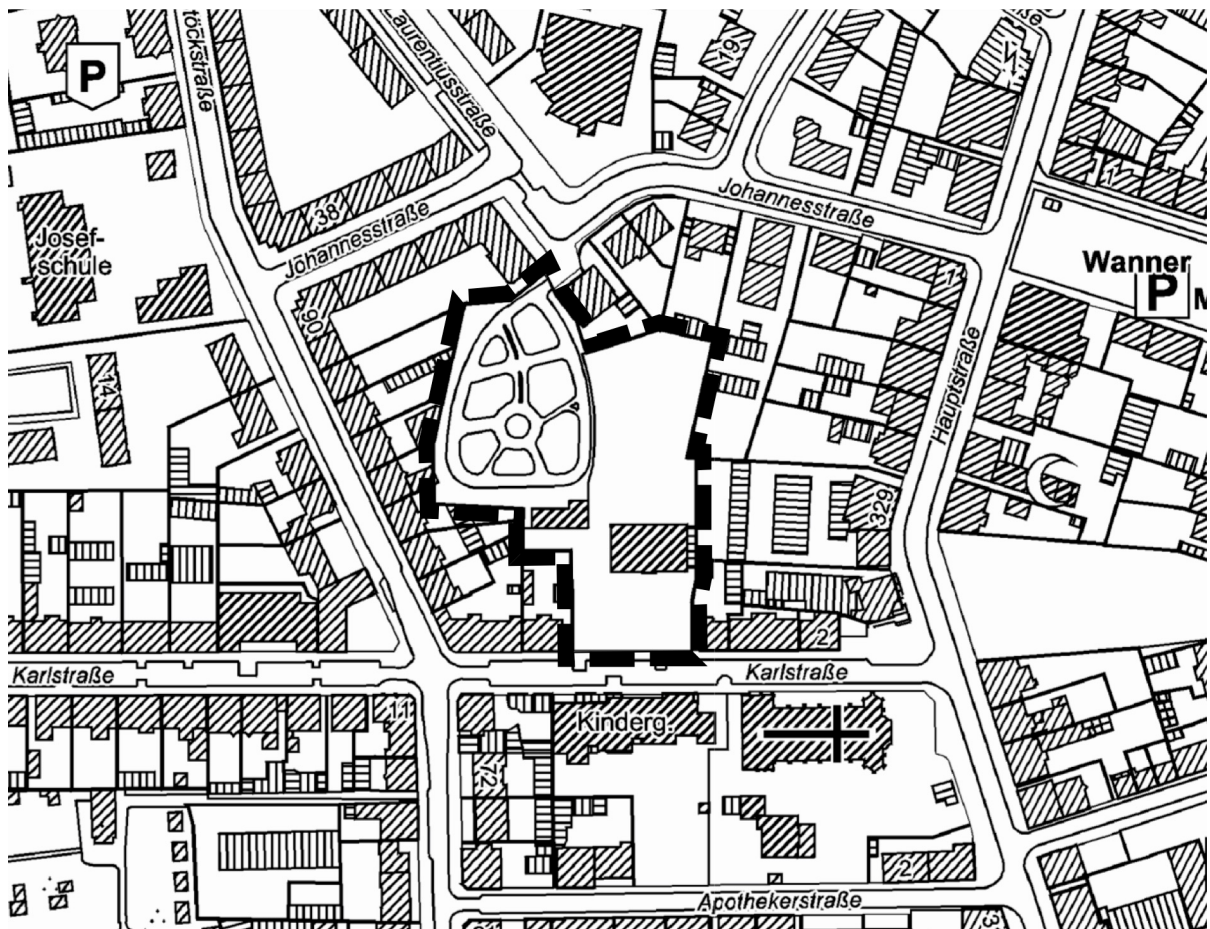


Abbildung 1: Übersichtsplan

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist zugleich der Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplanes nach § 12 BauGB.

1.2. Anlass und Erforderlichkeit der Planung

Im Plangebiet befinden sich derzeit der ehemalige Nebenstandort der Josefschule und ein aufgegeben Standort einer Jugendverkehrsschule. In Anbetracht der städtebaulich integrierten Lage des Areals wurde die Fläche bereits im Jahr 2011 in das „Programm zur Entwicklung von Wohnbauflächen“ (WEP) aufgenommen, um ursprünglich der steigenden Nachfrage nach Wohnbauflächen nachzukommen.

Vor dem Hintergrund des stark sanierungsbedürftigen Gebäudes des Nebenstandortes der Josefschule wurde beschlossen, den Schulstandort zum Schuljahr 2017/2018 zu schließen. Ebenso wurde die Aufgabe der Jugendverkehrsschule beschlossen, da auch das Gebäude der Jugendverkehrsschule sanierungsbedürftig und zudem an die Versorgungsleitungen der Schule angeschlossen war.

Der Vorhabenträger beabsichtigt am Standort des ehemaligen Nebenstandortes der Josefschule und der Jugendverkehrsschule ein Pflegeheim, eine Kindertagesstätte, eine Tagespflege und Wohnungen zu errichten.

Dieser Bebauungsplan soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung des in Rede stehenden Bauvorhabens schaffen.

1.3. Art des Verfahrens

Der Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB (Vorhaben- und Erschließungsplan) aufgestellt. Auf Antrag von Helmut Skiba als Vorhabenträger wurde die Einleitung des Aufstellungsverfahrens in der Sitzung des Ausschusses für Planung und Stadtentwicklung der Stadt Herne am 28.02.2019 beschlossen. Das geplante Vorhaben soll durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 26 -Karlstraße- ermöglicht werden.

Für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung kann im beschleunigten Verfahren nach den Vorschriften des § 13a BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen werden. Vor dem Hintergrund des öffentlichen Interesses an diesem Vorhaben wurde jedoch die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Rahmen der Sitzung der Bezirksvertretung Wanne am 25.06.2019 sowie im Zeitraum vom 26.06.2019 bis zum 12.07.2019 durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 02.12.2019 bis 17.01.2020 durchgeführt. Aufgrund der Wiedernutzbarmachung von Flächen als Maßnahme der Innenentwicklung mit einer überbaubaren Grundstücksfläche unter 20.000 m² besteht die Voraussetzung zur Durchführung des beschleunigten Verfahrens.

Durch die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 26 -Karlstraße- wird weder die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, noch liegen Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b) genannten Schutzgüter vor.

Bevölkerung. Das Planvorhaben stimmt daher mit den Darstellungen der Regionalplanung sowie der Flächennutzungsplanung überein.

2.2. Bebauungspläne

Für das in Rede stehende Plangebiet besteht derzeit kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Es handelt sich um einen unbeplanten Innenbereich gemäß § 34 BauGB.

2.3. Landschaftsplan

Der seit 1989 gültige Landschaftsplan der Stadt Herne weist im näheren Umfeld des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 26 -Karlstraße- keine Landschaftsschutzgebiete aus. Das nächst gelegene Landschaftsschutzgebiet „Bergehalde der ehemaligen Zeche Unser Fritz I/IV“ befindet sich in rd. 0,8 km östlicher Entfernung. Ein negativer Einfluss der Planung auf das Landschaftsschutzgebiet kann ausgeschlossen werden.

3. Beschreibung der Bestandssituation

3.1. Stadträumliche Einbindung

Das Plangebiet befindet sich in städtebaulich integrierter Lage des Stadtteils Wanne im statistischen Bezirk Wanne. Eine Anbindung an das örtliche und überörtliche Straßennetz ist über die Karlstraße gegeben. Das Umfeld des Vorhabenstandortes ist durch Wohn- und Mischbebauung geprägt. Vorzufinden sind u. a. eine Kurzzeitpflegeeinrichtung sowie vereinzelt Einzelhandelsbetriebe und Gastronomie- und Dienstleistungsangebote. Die nächst gelegenen Nahversorger befinden sich in einer fußläufigen Entfernung von rd. 300 bis 550 m Entfernung.

3.2. Bebauung und Nutzung

Im östlichen Bereich des Plangebiets befand sich das ehemalige Schulgebäude der Zweigstelle Karlstraße der Josefschule (Grundschule) sowie der zugehörige Schulhof. Im nordwestlichen Bereich war das Gelände einer ehemaligen Jugendverkehrsschule mitsamt einem Gebäude sowie einem Verkehrsübungsplatz vorzufinden. Inzwischen wurden sowohl das Gebäude der Grundschule als auch das Gebäude sowie der Übungsplatz der Jugendverkehrsschule abgebrochen und entfernt.

Das Plangebiet befindet sich überwiegend in einem Blockinnenbereich, welcher von zwei- bis viergeschossigen Mehrfamilienhäusern geprägt ist. Die Bebauung des Blocks ist dabei auf der westlichen Seite vollständig und auf der östlichen Seite nahezu vollständig geschlossen. Die Bebauung am nördlichen Blockrand ist aufgelockerter. An das Plangebiet grenzt im Norden und Osten Wohnbebauung mit Hinterhöfen, Gärten sowie – insbesondere im Osten überwiegend – Garagenhöfen an. Im Norden besteht eine fußläufige Verbindung vom Plangebiet zur Johannesstraße. Unmittelbar südlich angrenzend verläuft die Karlstraße. Südlich der Karlstraße lässt sich eine Kindertagesstätte sowie die St. Laurentius-Kirche Wanne-Eickel verorten. Südwestlich und westlich an das Plangebiet angrenzend findet sich weitere Wohnbebauung mit rückwärtiger Hinterhofbebauung.

Das Plangebiet ist durch den vorhandenen, zum Teil sehr alten, Baumbestand geprägt.

3.3. Eigentumsverhältnisse

Das in Rede stehende Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 26 war ehemals städtisches Eigentum und befindet sich nun im Eigentum von Helmut Skiba, der gleichzeitig Vorhabenträger ist.

3.4. Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet ist über die Karlstraße erschlossen. Zudem besteht im Norden des Plangebietes eine fußläufige Zuwegung zur Johannesstraße. Eine Anbindung an das örtliche und überörtliche Straßennetz ist über die Stöckstraße, die sich westlich des Plangebietes in ca. 60 m Entfernung befindet, gegeben. Autobahnanbindungen befinden sich im Nordwesten an die A 42 (Anschlussstelle Herne-Wanne) in rd. 0,8 km sowie im Norden an die A 2 (Anschlussstelle Herten) in rd. 6,0 km Entfernung.

Der Anschluss an den ÖPNV erfolgt an der Hauptstraße nordöstlich des Plangebiets durch die Bushaltestelle „Wanne Markt“ und südöstlich des Plangebiets durch die Bushaltestelle „St.-Anna-Hospital“ der Linie 312, welche die Anbindung an den nah gelegenen Bahnhof Wanne-Eickel sowie den Bahnhof Herne je mit diversen Angeboten des öffentlichen Nah- und Regionalverkehr der Deutschen Bahn gewährleisten. Außerdem besteht an der Hammerschmidtstraße westlich des Plangebietes durch die Bushaltestelle „Karlstraße“ ein Anschluss an die Linien SB 27 sowie NE7 und damit Anschluss an den Bahnhof Wanne-Eickel sowie den Städten Marl (Mitte) bzw. Herten (Mitte).

3.5. Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist durch die bestehenden Leitungsnetze an die Gas-, Strom- und Wasserversorgung (inkl. Löschwasserversorgung) angeschlossen. Anfallendes Schmutz- und Niederschlagswasser wird durch die Einleitung in die vorhandene Kanalisation entsorgt. Die Entsorgung des anfallenden Abfalls erfolgt über das lokale Abfallentsorgungsunternehmen.

4. Städtebauliche Planungsziele

4.1. Städtebauliches Konzept

Am Standort des ehemaligen Nebenstandortes der Josefschule und einer aufgegebenen Jugendverkehrsschule sollen ein Pflegeheim, eine Kindertagesstätte, eine Tagespflege und Wohnungen errichtet werden. Um die Umsetzung des in Rede stehenden Vorhabens zu ermöglichen, wurde bereits die Bestandsbebauung zurückgebaut. Um das städtebauliche Konzept zu realisieren, sieht die Planung die Fällung von 13 Bestandsbäumen vor.

Das Gebäude der Pflegeeinrichtung wird als viergeschossiger Riegel mit extensiv begrüntem Flachdach und leichten Gebäudeversätzen im östlichen Bereich des Plangebietes in Nord-Südrichtung angeordnet und, entsprechend der umgebenden Bebauung nördlich der Karlstraße, bündig zur Karlstraße errichtet. Die Eingänge zur Pflegeeinrichtung und dem zur Einrichtung gehörigem Café befinden sich auf der westlichen Gebäudeseite. Die Anlieferungsmöglichkeit ist auf der nördlichen Gebäudeseite vorgesehen. Östlich des Gebäudes ist die Zufahrt zur Tiefgarage, welche sich unterhalb der Pflegeeinrichtung befindet.

Der Gebäudekomplex der Kindertagesstätte, Wohnungen und Tagespflege wird im nordwestlichen Bereich des Plangebietes erbaut. Dabei wird das Gebäude der Kindertagesstätte und der Wohnungen als viergeschossiger Gebäuderiegel mit extensiv begrüntem Flachdach in Nord-Südrichtung

ausgeführt. Die Kindertagesstätte befindet sich im Erdgeschoss und dem ersten Obergeschoss, die Wohnungen in den weiteren Obergeschossen des Gebäudes. Die Eingänge für beide Nutzungen befinden sich an der östlichen Gebäudeseite. Nördlich der Eingänge ist der eingeschossige Baukörper mit Flachdach der Tagespflege dem Gebäude angegliedert. Der Eingang zur Tagespflege befindet sich auf der östlichen Gebäudeseite.

Zwischen den beiden Gebäudekomplexen entsteht eine Platzsituation, in dessen nördlicher Mitte sich ein Bestandsbaum befindet. Der Platz dient teilweise der Erschließung (vgl. Kapitel 4.3).

Die erforderlichen Stellplätze werden unterhalb des Gebäudes der Pflegeeinrichtung in einer Tiefgarage sowie oberirdisch im südwestlichen Bereich des Plangebietes nachgewiesen.

Ziel der Planung ist es zum einen, den steigenden Bedarf nach Kinderbetreuungsplätzen sowie Plätzen in Tagespflegen und nach Wohnraum in Herne nachzukommen. Zum anderen dient die Errichtung des Pflegeheims als Entlastungs- bzw. Ersatzstandort für das in Herne bestehende Else-Drenseck-Seniorenzentrum. Aufgrund einer zu hohen Bewohnerdichte wird dort die Zimmerbelegung reduziert, so dass ein Bedarf für neue Pflegeheimplätze in Herne entsteht.

4.2. Nutzungskonzept

Das geplante Pflegeheim beinhaltet ein Umfang von 80 Betten. Die Kindertagesstätte ist für fünf Gruppen vorgesehen und soll 90 Plätze für Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren bieten. Die Tagespflegeeinrichtung ist mit 19 Plätzen geplant. Darüber hinaus entstehen 14 Wohneinheiten, welche für Senioren vorgesehen sind.

4.3. Erschließungskonzept

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt im Wesentlichen über die Karlstraße im Süden. Die bestehende nördliche Zuwegung in das Plangebiet von der Johannesstraße aus soll weiterhin für Fußgänger und Radfahrer nutzbar sein, so dass das Plangebiet von diesen Verkehrsteilnehmern in Nord-Südrichtung durchquert werden kann und die Einrichtungen auch von Norden erreichbar sind.

Die Zufahrt von der Karlstraße verläuft westlich des Gebäudes des Pflegeheims nach Norden und wird nach Westen von Stellplätzen begleitet. Nach Norden gliedert sich zwischen den zwei Gebäudekomplexen ein Platz an, der grundsätzlich bis zu einer Bepflanzung für Kfz-Verkehr befahrbar ist. Die Mitte des Platzes ist durch einen erhaltenen Bestandsbaum geprägt, um den im Bedarfsfall – bei Entnahme der Poller – gewendet werden kann. Im südlichen Bereich des Platzes sind weitere Stellplätze geplant.

Die Verkehrsfläche soll im privaten Eigentum verbleiben. Um die Erreichbarkeit der Kindertagesstätte zu gewährleisten, wird die Zuwegung von der Karlstraße aus bis zu der südlichen Bepflanzung auf dem zentralen Platz mit einem Geh- und Fahrrecht belegt. Um die Verkehrssituation im Plangebiet und im Eingangsbereich der Kita zu entlasten, ist beabsichtigt, am südlichen Fahrbahnrand der Johannesstraße eine zeitlich beschränkte Hol- und Bringzone auszuweisen.

Für das Planvorhaben sind insgesamt 34 Stellplätze vorgesehen. Davon befinden sich 21 Stellplätze in der Tiefgarage unterhalb des Pflegeheims. Sie sind den Mitarbeitern des Pflegeheims und den Wohnungen zugewiesen. 10 Stellplätze befinden sich im Zufahrtsbereich im Süden des Plangebietes und sind nach Westen entlang der Plangebietsgrenze angeordnet. Sie dienen den Mitarbeitern der Kindertagesstätte sowie Besuchern des Pflegeheims und dem Hol- und Bringverkehr der Kita. Weitere 3 Stellplätze für die Tagespflege befinden sich südlich des zentralen Platzes, davon zwei rollstuhlgerechte Stellplätze.

Fahrradabstellanlagen sind gegenüber dem Eingang der Tagespflege, südlich des Kita- / Wohnungsgebäudes sowie im Bereich der Stellplatzanlage im südlichen Zufahrtsbereich Nahe des Pflegeheimeinganges geplant.

Die Entsorgungsstelle (Müllplatz) des Pflegeheims befindet sich unmittelbar an der nordöstlichen Gebäudeecke des Pflegeheims. Der Müllplatz des Gebäudekomplexes der Kindertagesstätte, der Wohnungen und der Tagespflege ist südlich des Gebäudes angrenzend zu den Außenanlagen der Kita vorgesehen.

4.4. Freiraumkonzept

Um 18 Bestandsbäume planungsrechtlich zu sichern, wurden sie in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan bzw. den damit verbundenen Vorhaben- und Erschließungsplan aufgenommen. Entsprechend sind die Bestandsbäume in der Freiraumgestaltung berücksichtigt. Darüber hinaus werden insgesamt 12 Bäume neu angepflanzt. Sie tragen im Sinne der Klimaanpassung zu einem angenehmeren Aufenthalt der klimasensiblen Nutzer des Planvorhabens im Freien bei.

Das Freiraumkonzept sieht vor, einen zentralen Platz zwischen den zwei Gebäudekomplexen des Pflegeheims und der Kindertagesstätte / Wohnungen / Tagespflege zu errichten, welcher durch Poller von der Zuwegung abgetrennt ist und bei Bedarf befahren werden darf und ansonsten lediglich von Fußgängern zugänglich und Radfahrern befahrbar ist. In der Mitte des Platzes befindet sich eine zu erhaltene Platane, welche von einer kleinteiligen Grünstruktur mit Sitzgelegenheiten umgeben sein soll. Südwestlich des Platzes sind ebenfalls Sitzmöglichkeiten vorgesehen, begleitet von Pflanzungen entlang der westlichen Plangebietsgrenze.

Östlich und nördlich des Pflegeheims ist ein zur Einrichtung gehörender Außenbereich mit Rasenmulden und einer Regenrückhalteanlage, Neupflanzungen in den Randbereichen, neuen Bäumen, Sitzbereichen und einem Bereich für das zum Pflegeheim zugehörige Café geplant. Der Außenbereich der Kindertagesstätte umgibt den Gebäudekomplex der Kindertagesstätte von Süden nach Norden und befindet sich im Westen des Plangebietes. Dort befinden sich 9 Bestandsbäume. Es ist vorgesehen, in den Randbereichen Pflanzungen vorzunehmen und zwei neue Bäume zu pflanzen. Der weitere Außenbereich ist überwiegend als Rasenmulde angelegt. Nördlich des Gebäudeteils der Tagespflege ist ein kleiner Außenbereich für die Nutzer der Einrichtung, bestehend aus einer Terrasse und Pflanzungen im Randbereich, geplant.

Die Stellplatzanlage im Südwesten wird durch zwei erhaltene Bestandsbäume aufgelockert und um ein Pflanzbeet im nördlichen Bereich ergänzt.

Auf dem Gebäudekomplex der Kindertagesstätte, Wohnungen und Tagespflege sowie auf dem Gebäude der Pflegeeinrichtungen sind extensive Dachbegrünungen vorgesehen. An der Westseite des Gebäudekomplexes der Kindertagesstätte, Wohnungen und Tagespflege sowie an der Nordfassade desselbigen Gebäudes ist teilweise im Bereich des Erdgeschosses und 1. Obergeschosses eine Begrünung mit Schlingerpflanzen vorgesehen.

4.5. Entwässerungskonzept

Im Hinblick auf die Entwässerung des Planvorhabens erfolgt eine Einleitung des anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) in die vorhandene Kanalisation an der Karlstraße. Das anfallende Niederschlagswasser ist auf 10 Liter pro Sekunde und Hektar zu drosseln. Hierzu ist der Bau von Stauraumkanälen auf dem Privatgrundstück erforderlich. Anfallendes Oberflächenwasser wird außerdem einer neu zu errichtenden Regenrückhaltung zugeführt, welche sich nördlich des Pflegeheims befindet. Daneben werden in den Außenanlagen Rasenmulden angelegt, welche Oberflächenwasser aufnehmen können. Des Weiteren wird auf die vorgesehene Dachbegrünung

verwiesen, die ebenfalls einen positiven Beitrag im Hinblick auf die Standortentwässerung leistet. Die Entwässerungskonzeption berücksichtigt ein 100-jähriges Regenereignis.

5. Inhalte der Planung

5.1. Art und Maß der baulichen Nutzung (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

5.1.1. Art der baulichen Nutzung (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und BauNVO)

Entsprechend dem o. g. Planungsziel und den konkret geplanten Vorhaben werden als Art der baulichen Nutzung im südöstlichen Geltungsbereich (Teilfläche 1 / TF 1) die Errichtung eines Pflegeheims, im westlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Teilfläche 2 / TF 2) die Errichtung einer Kindertagesstätte und von Wohnungen sowie im nördlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Teilfläche 3 / TF 3) die Errichtung einer Tagespflegereinrichtung festgesetzt.

Begründung:

Für die Umsetzung des Vorhabens erfolgt die Festsetzung nach der Art der baulichen Nutzung. So werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des geplanten Vorhabens geschaffen.

5.1.2. Maß der baulichen Nutzung

5.1.2.1. Grundflächenzahl (gemäß § 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO)

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan setzt eine Grundflächenzahl von 0,6 für das Plangebiet fest.

Begründung:

Die Festsetzung entspricht den für das Vorhaben (Baukörper zzgl. der erforderlichen Stellplatz- und Erschließungsfläche) notwendigen Flächen und richtet sich ebenso nach der umgebenden Bebauung.

Erhebliche, negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind nicht zu erwarten. Grund ist insbesondere das geringe Ausmaß der neu zu versiegelnden Fläche. Auch die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB bleiben durch die Planung gewahrt.

5.1.2.2. Anzahl der Vollgeschosse und Höhe baulicher Anlagen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 u. 18 BauNVO)

Die Anzahl der höchst zulässigen Vollgeschosse wird im Bereich der Teilflächen 1 und 2 auf vier (IV) und im Bereich der Teilfläche 3 auf eins (I) festgesetzt. Die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen erfolgt mittels Festsetzung der maximal zulässigen Gebäudeoberkante (GOK) in der Planzeichnung. Als Gebäudeoberkante wird der höchste Punkt der Dachhaut definiert. Die Gebäudehöhen sind als Höhen über Normalhöhennull (NHN) festgesetzt.

Begründung:

Die Festsetzung der Anzahl der höchst zulässigen Vollgeschosse entspricht weitestgehend dem Vorhaben und knüpft an das Maß der baulichen Nutzung im umgebenden Bestand an.

Durch die Festsetzung der maximal zulässigen Gebäudeoberkante auf 55,50 m über NHN können innerhalb des festgesetzten Baufeldes in den Teilflächen 1 und 2 Gebäude entstehen, die eine maximale Höhe von bis zu 13,50 m über dem aktuellen Geländeniveau (rd. 42,00 m ü. NHN) aufweisen

dürfen. Im Teilbereich 3 liegt die maximal zulässige Gebäudehöhe bei 46,25 m ü. NHN, was einer Höhe von 4,25 m über Grund entspricht. Die Gebäudeoberkante wird als höchster Punkt der Dachhaut definiert. Als unterer Bezugspunkt dient der Meeresspiegel, der das Nullniveau bei Höhenangaben über Normalhöhennull darstellt und eine eindeutige Höhenfestsetzung ermöglicht. Die festgesetzte maximal zulässige Gebäudeoberkante entspricht in etwa der Höhe eines viergeschossigen Wohnhauses. Somit orientiert sich das Gebäude in Bezug auf die Höhenfestsetzung an der Wohnbebauung im Umfeld, die zwischen zwei und vier Geschossen mit Satteldach aufweist.

5.1.2.3. Überschreitung der Höhe baulicher Anlagen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 2 BauNVO)

Die zulässige Höhe baulicher Anlagen darf bei Flachdächern für untergeordnete Bauteile (z. B. Schornsteine, Fahrstuhleinrichtungen, technische Aufbauten) in der Summe bis maximal 1,5 m über Gebäudeoberkante überschritten werden. Die technische Erforderlichkeit ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.

Begründung:

Bei der Ausführung von Gebäuden mit Flachdächern werden die Dachflächen häufig für untergeordnete Bauteile wie Technikaufbauten (bspw. Lüftungs- oder Klimaanlage) genutzt. Um hierzu eine eindeutige Regelung zu erhalten, wird eine Überschreitung der zulässigen Höhe der baulichen Anlagen definiert. Um die Überschreitungen auf ein verträgliches Maß zu begrenzen, wird die zulässige Überschreitung auf ein maximales Maß von in der Summe 1,5 m begrenzt. Konkret bedeutet dies, dass Überschreitungen der Höhe der baulichen Anlagen im Geltungsbereich dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bis maximal 57,00 m über NHN (TF 1 und 2) bzw. 47,75 m über NHN (TF 3) zulässig sind.

5.1.2.4. Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 19 BauNVO)

Eine Überschreitung der festgesetzten GRZ gemäß § 19 Abs. 4 Nr. 3 Satz 3 BauNVO durch bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, Nebenanlagen und Stellplätze ist bis zu einer GRZ von 0,65 zulässig.

Begründung:

Abweichend von der festgesetzten Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 darf die GRZ gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO für bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, Nebenanlagen und Stellplätze auf eine GRZ von 0,65 überschritten werden. Der hohe Versiegelungsgrad ist vorhabenbedingt erforderlich, da neben den geplanten Baukörpern eine ausreichend große Stellplatzanlage und Erschließung zu errichten ist. Der hohe Ausnutzungsgrad der Baufläche entspricht gem. § 1a BauGB dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden. Es handelt sich um die Wiedernutzung von Flächen im Innenbereich, wodurch die Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich vermieden wird. Das Vorhaben ist für eine verdichtete Bebauung geeignet und für den motorisierten Individualverkehrs sowie den ÖPNV gut angeschlossen.

5.2. Überbaubare Grundstücksfläche (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

5.2.1. Überbaubare Grundstückflächen (gemäß § 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksfläche erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO durch Baugrenzen in der Planzeichnung. Für die Teilfläche 1 wird gem. § 22 (4) BauNVO eine abweichende Bauweise festgesetzt, um das Vorhaben wie geplant umsetzen zu

können. In einer grundsätzlich offenen Bauweise sind Gebäude mit einer Länge von über 50 m zulässig. Für die Teilflächen 2 und 3 gilt die offene Bauweise.

Begründung:

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen definiert, die das zu Grunde liegende städtebauliche Konzept widerspiegeln. Für Teilfläche 1 ist eine abweichende Bauweise notwendig, um das geplante Vorhaben zu realisieren. Für die Teilflächen 2 und 3 gilt entsprechend dem städtebaulichen Konzept die offene Bauweise.

5.2.2.Überschreitung der überbaubare Grundstücksflächen (gemäß § 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 23 Abs. 3 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche darf im Geltungsbereich dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch untergeordnete Bauteile wie bspw. Vordächer, Lüftungsgeräte oder Verschattungselemente um bis zu 1,5 m überschritten werden.

Begründung:

Die überbaubare Grundstücksfläche darf zu Gunsten untergeordneter Bauteile, wie z.B. Vordächer, Lüftungsgeräte oder Verschattungselemente überschritten werden. Ziel der Festsetzung ist es, der Errichtung des Pflegeheims, der Kindertagesstätte, der Wohnungen und der Tagespflege eine gewisse Flexibilität einzuräumen, um bspw. Neuerungen in Bezug auf betriebstechnisch erforderliche Anlagen in der Zukunft zu ermöglichen.

5.3. Stellplätze (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Stellplätze (St), mit Ausnahme von Fahrrad-Stellplätzen, und Tiefgaragen (Tg) sind nur in den dafür gekennzeichneten Flächen sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Begründung:

Ziel der Festsetzung ist es, Stellplätze und die geplante Tiefgarage nur in den dafür vorgesehenen Bereichen innerhalb des Plangebietes zu ermöglichen. Damit soll insbesondere die nördlichen Grundstücksbereiche von Kraftfahrzeug-Stellplätzen freigehalten werden, sodass diese begrünt sowie als Entwässerungs- und Erholungsfläche genutzt werden können. Nebenanlagen sollten so angeordnet sein, dass sie leicht zugänglich sind.

5.4. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die mit einem Gehrecht und einem Fahrrecht für Radfahrer ausgewiesenen Flächen sind zugunsten der Anlieger und der Allgemeinheit zu belasten. Die mit einem Fahrrecht ausgewiesene Fläche ist zugunsten der Anlieger zu belasten. Die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht der mit Geh- und Fahrrechten festgesetzten Flächen obliegt dem Eigentümer.

Begründung:

Um die Erschließung und Erreichbarkeit des Vorhabens zu sichern, werden die Zuwegungen mit einem Gehrecht, einem Fahrrecht für Radfahrer und einem Fahrrecht bzw. einem Gehrecht und einem Fahrrecht für Radfahrer festgesetzt.

Die Zu- und Abfahrt zum Vorhabengebiet erfolgt von Süden über die Karlstraße. Grundsätzlich befahrbar ist das Vorhabengebiet bis zum durch Bepollerung abgegrenzten, nördlichen Teil des zentralen Platzes. Diese Flächen werden mit einem Gehrecht und Fahrrecht für Radfahrer zugunsten

der Anlieger und der Allgemeinheit sowie einem Fahrrecht für Anlieger versehen. Regelungen zu den versenkbaren Pollern werden im Durchführungsvertrag getroffen.

Eine Fuß- und Radwegeverbindung besteht nach Norden zur Johannesstraße. Diese Flächen werden mit einem Gehrecht und Fahrrecht für Radfahrer zugunsten der Anlieger und der Allgemeinheit versehen.

Um dem Hol- und Bringverkehr der Kindertagesstätte gerecht zu werden und die Situation im Vorhabengebiet zu entschärfen, ist beabsichtigt, an der Johannesstraße zu den Stoßzeiten eine zeitlich begrenzte Kiss & Ride-Zone einzurichten.

5.5. Pflanzgebote (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Die in der Planzeichnung mit der lfd. Nr. 1–18 gekennzeichneten Bäume sind gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB zu erhalten und sachgerecht zu pflegen. Hierbei handelt es sich um folgende Einzelbäume:

Baumnr.	Baumart	Stammumfang in cm
1	Berg-Ahorn	170
2	Feld-Ahorn	135
3	Gewöhnliche Platane	480
4	Gewöhnliche Platane	430
5	Gewöhnliche Platane	400
6	Gewöhnliche Platane	430
7	Baum-Hasel	170
8	Schwedische Mehlbeere	140
9	Amerikanische Roteiche	240
10	Baum-Hasel	310
11	Amerikanische Roteiche	120
12	Berg-Ahorn	185
13	Feld-Ahorn	125
14	Krim-Linde	215
15	Feld-Ahorn	130
16	Gemeine Esche	275
17	Berg-Ahorn	155
18	Gewöhnliche Platane	395

Bei Abgang sind diese gleichwertig zu ersetzen.

Im Plangebiet sind insgesamt 12 standortgerechte Laubbäume zu pflanzen, sachgerecht zu pflegen und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Zu verwenden sind Hochstämme einer standortgerechten Baumart mit einem Stammumfang von 20–25 cm.

Von den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten der vorgesehenen Einzelbaumanpflanzungen darf im Zuge der konkreten Ausführungsplanung abgewichen werden.

Dachflächen sind mit einem Substrataufbau von mindestens 10 cm zu versehen, mit einer standortgerechten Vegetation extensiv zu begrünen und als begrünte Fläche zu erhalten.

Begründung:

Unter Berücksichtigung des angestrebten Freiraumkonzeptes (vgl. Kapitel 4.4) werden im Bebauungsplan Erhaltungsbindungen und Anpflanzungen festgesetzt. So sollen Bestandsbäume gesichert und durch Neupflanzungen ergänzt werden, um den Standort optisch aufzuwerten und im Sinne der Klimaanpassung zu reagieren. Darüber hinaus sind die Einzelbaumanpflanzungen

vorgesehen, um den Verlust der entfernten Bestandsbäume zumindest teilweise auszugleichen. Die Dachbegrünung soll ebenso zu einer Verbesserung der standortklimatischen Situation beitragen.

5.6. Gestalterische Festsetzungen (gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW)

Festsetzungen zur baulichen Gestaltung der Gebäude werden nicht getroffen.

Begründung:

Die Gestaltung des Vorhabens ist im Vorhaben- und Erschließungsplan detailliert dargestellt und wird über den Durchführungsvertrag zum Bebauungsplan planungsrechtlich gesichert. Daher sind Festsetzungen zur baulichen Gestaltung der Gebäude entbehrlich.

5.7. Hinweise

In den Bebauungsplan sind folgende Hinweise aufgenommen:

5.7.1. Bergbau

Das Vorhaben liegt über dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld "Pluto" im Eigentum der RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45141 Essen, sowie über dem auf Schwefel verliehenen Bergwerksfeld "Pluto" im Eigentum der E.ON SE (Anschrift: E.ON SE, Mining Management, Brüsseler Platz 1, 45131 Essen). Ferner liegt das Vorhaben über dem Bewilligungsfeld "ConsolGas". Die Bewilligung gewährt das Recht zur Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen. Rechtsinhaberin der Bewilligung ist die Minegas GmbH, in Essen. Im Bereich des Plangebietes ist in der Vergangenheit Steinkohle im tiefen Bereich (> 100 m Tiefe) abgebaut worden. Das Plangebiet liegt im Einwirkungsbereich früherer bergbaulicher Abbautätigkeiten.

5.7.2. Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/ oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) - Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NW)), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

5.7.3. Artenschutz

Gehölzentfernungen und Abbrucharbeiten sind zum Schutz europäischer Vogelarten nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten (01.10. - 28.02.) durchzuführen. Die Fällung von Höhlenbäumen ist zudem nur nach fachgutachterlichem Ausschluss von geschützten Fledermaus- bzw. Vogelarten zulässig.

Im Zuge des Gebäudeabbruchs ist zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gegenüber an Gebäude gebundenen geschützten Arten im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach der Landesbauordnung eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde notwendig und ggf. ganzjährig eine artenschutzrechtliche Prüfung der betroffenen Gebäude durchzuführen.

5.7.4.Baumschutz

Für die Erhaltung des vorhandenen Baumbestandes gilt die „Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Herne“ – Baumschutzsatzung – in der zuletzt gültigen Fassung.

Zum Schutz und Erhalt des vorhandenen Baumbestandes ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich.

5.7.5.Entwässerung

Gem. § 44 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW i. V. m. § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz unter Berücksichtigung des so genannten Trennerlasses (Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – IV-9 031 001 2104 – v. 26.05.2004) ist das Niederschlagswasser grundsätzlich ortsnah zu versickern, zu verrieseln, direkt in ein Gewässer einzuleiten oder mittels Trennkanalisation einem Gewässer zuzuführen. Die notwendige wasserrechtliche Erlaubnis ist bei der Unteren Wasserbehörde der Stadtverwaltung Herne vor Baubeginn zu beantragen.

Ist die dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung des Gebietes nicht möglich, kann die Ableitung des Niederschlagswassers mit einer Drosseleinleitmenge von maximal 10 l/(s*ha) über die Karlstraße erfolgen. Die Einleitung des Schmutzwassers kann ebenfalls über einen Anschluss in der Karlstraße erfolgen.

Jegliche Maßnahmen, die das Grundwasser berühren könnten, sind der Unteren Wasserbehörde rechtzeitig anzuzeigen und bedürfen ggf. einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Eine dauerhafte Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig.

5.7.6.Kampfmittel

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in einem Bombenabwurfgebiet. Bodeneingreifende Maßnahmen sind mit der gebotenen Vorsicht vorzunehmen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht ausgeschlossen werden kann. Bei Bedarf wird das Absuchen der zu bebauenden (Teil-) Flächen und/oder Baugruben durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe der Bezirksregierung Arnsberg empfohlen. Weist der Boden oder der Erdaushub eine außergewöhnliche Verfärbung auf oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Fachbereich Öffentliche Ordnung unter der Rufnummer 02323/ 162757 zu verständigen.

5.7.7.Altlasten

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wurden durch die agus Gesellschaft für angewandte Geowissenschaften in Umwelt- und Stadtforschung im Februar 2018 Bodenuntersuchungen durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass auf dem Grundstück teilweise Bodenbelastungen bestehen. Entsorgungs- und Wiedereinbaumöglichkeiten sind dem Gutachten zu entnehmen.

Im Bereich des geplanten Außenbereichs der Kindertagesstätte wurden durch das Ingenieurbüro geotec ALBRECHT im Juni 2020 weitere Bodenuntersuchungen durchgeführt und ein deutlich erhöhter PAK- sowie BaP-Gehalt festgestellt. Um einen Direktkontakt zu unterbinden, ist entweder nach einem Bodenabtrag ein Bodenauftrag in einer Mindeststärke von 40 cm vorzunehmen, wobei an der Basis des aufzubringenden Bodens ein Geotextil (200 g/m²) als Signalschicht zu verlegen ist. Alternativ ist nach einem Bodenabtrag ein Bodenauftrag in einer Mindeststärke von 60 cm vorzunehmen, ohne ein Geotextil zu verlegen. Bei beiden Maßnahmen kann der vorlaufende Bodenabtrag, in Abhängigkeit der örtlichen Verhältnisse, so weit wie möglich reduziert werden, um die zu bewegende und extern zu entsorgende Bodenmasse gering zu halten. Anfallender Bodenaushub

ist als Abfall zu deklarieren und kann aufgrund der erhöhten PAK-Gehalte nicht im Sinne der LAGA verwertet werden.

Die oben genannten Maßnahmen sind mit der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Herne abzustimmen. Der Bodenauftrag hat für den gesamten Außenbereich der Kita zu erfolgen. Es ist eine gutachterliche Begleitung notwendig.

5.7.8.Einsichtnahme in Unterlagen

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften, technische Regelwerke sowie Richtlinien aller Art) und Gutachten können während der Dienststunden bei der Stadt Herne, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Technisches Rathaus, Langekampstraße 36, 44652 Herne, eingesehen werden.

6. Fachgutachten

6.1. Artenschutz

6.1.1.Einleitung

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW (MKULNV 2010) ist im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Diese erfolgt in einem dreistufigen Verfahren: In vorliegendem Fall werden die mit Umsetzung der Planung verbundenen artenschutzfachlichen Belange nach Aktenlage erstellt (Stufe I). Zudem erfolgte im September 2019 eine Bestandserfassung. Im Folgenden wird geprüft, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können.

Sofern erforderlich und auf Basis der vorliegenden Untersuchungstiefe möglich werden Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte genannt.

6.1.2.Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Herne-Wanne im Bereich Karlstraße / Stöckstraße / Johannesstraße. Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein stillgelegtes Schulgelände innerhalb des Siedlungszusammenhangs. Im östlichen Teil des Plangebietes befand sich das aufgegebene Schulgebäude, welches im Jahr 2019 abgebrochen wurde. Darüber hinaus befindet sich dort dessen Schulhof sowie ein Spielplatz. Im westlichen Teil liegen ein zu der ehemaligen Schule gehörender Verkehrsgarten und ein weiteres leerstehendes Gebäude.

Das Plangebiet ist durch alten Baumbestand, teilweise mit Baumhöhlen, geprägt. Insgesamt ist das Plangebiet durch das bestehende Nebengebäude, den Schulhof und den Verkehrsgarten größtenteils versiegelt, unterbrochen von brachliegenden Grünflächen.

6.1.3.Potentiellies Arteninventar

Laut Abfrage des Fachinformationssystems (FIS) können im Plangebiet (Messtischblatt 4408, Quadrant 4) unter Berücksichtigung der im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen (Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Höhlenbäume, Horstbäume) 23 planungsrelevante Arten vorkommen; dazu gehören sechs Säugetier-, 15 Vogel- und zwei Amphibienarten (s. Tab. 1).

Weitere Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen gem. Landschaftsinformationssammlung @LINFOS des LANUV für das Plangebiet nicht vor.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 4 im Messtischblatt 4408, Stand: Oktober 2019.
Status: B = Brutnachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden; N = Nachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden. **Erhaltungszustände:** G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, unbek. = unbekannt, -/ + = Tendenz ab-/ zunehmend. Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, () = potentiell Vorkommen, ! = Hauptvorkommen. **Potential-Analyse unter Berücksichtigung des faktischen Ist-Zustandes:** - = kein Vorkommen anzunehmen, + = Vorkommen nicht auszuschließen.

Art	Status	Erhaltungszustand	Potential-	KlGehoe	Gaert	Gebaeu	HöhlB	HorstB
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name		in NRW (ATL)	Analyse				
Säugetiere								
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	N	G	-	Na	Na	FoRu	FoRu!
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	N	U	-	Na	Na	(FoRu)	FoRu!
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	N	G	+	Na	Na	(Ru)	FoRu!
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	N	G	-			FoRu	FoRu
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	N	G	+	Na	Na	FoRu!	FoRu
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarbfl. Fledermaus	N	G	+	(Na)	Na	FoRu	
Vögel								
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	B	G-	-	(FoRu), Na	Na		FoRu!
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	B	G	+	(FoRu), Na	Na		FoRu!
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	B	G	-		(Na)		
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	B	U	-	Na	Na		FoRu!
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	B	G	-	(FoRu)			FoRu!
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	B	unbek.	+	FoRu	(FoRu), (Na)		
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	B	U	+	Na	Na		FoRu!
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	B	G	-		(Na)	FoRu!	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	B	G	-	(FoRu)	Na	FoRu!	FoRu
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	B	U	-	(Na)	Na	FoRu!	
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	B	G	-	FoRu!	FoRu		
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	B	U	-	(Na)	Na	FoRu	FoRu
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	B	G	-	Na	Na	FoRu!	FoRu!
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	B	unbek.	+		Na	FoRu	FoRu!
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	B	G	-	Na	Na	FoRu!	
Amphibien								
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	N	S	-		(Ru)	(Ru)	
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	N	U	-		(FoRu)		

Unter Berücksichtigung der erfolgten Bestandserfassung wird nachfolgend eine artenschutzfachliche Betroffenheit i.S. des § 44 (1) BNatSchG geprüft. Planungsrelevante Arten, die im Vorhinein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen wurden (vgl. Tab. 1), weil die spezifischen Lebensraumanprüche im Plangebiet nicht erfüllt werden, unterliegen dabei keiner näheren Betrachtung.

Darüber hinaus wurde im Zusammenhang mit dem Abriss des alten Schulgebäudes für den östlichen Bereich des Plangebietes ein Artenschutzbeitrag (Jungesblut 2019) erstellt. Die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen wurden beim Abbruch des Gebäudes berücksichtigt.

6.1.4. Arteninventar unter Berücksichtigung der Biotopstrukturen im Plangebiet und Auswirkungsprognose

Das potentiell denkbare Arteninventar im Bereich des Plangebietes kann unter Berücksichtigung der tatsächlich erfassten Habitatstrukturen und der Habitatausstattung sowie der Vorbelastungen durch die bestehenden intensiven Nutzungen in der Umgebung eingeschränkt werden, weil die spezifischen Lebensraumanprüche der betrachteten Arten nicht erfüllt werden. Zudem sind - auch bei einem potentiellen Vorkommen von planungsrelevanten Arten - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben nicht immer artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten, sofern z.B. die ökologische

Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet ist.

In Bezug auf **Säugetiere** (hier: Zwerg- und Zweifarbfledermaus, Abendsegler) ist ein Vorkommen in Form von Einzelquartieren in dem noch bestehenden Nebengebäude sowie den vorhandenen Höhlenbäumen nicht kategorisch auszuschließen.

Es bestehen verschiedene Einflugmöglichkeiten in das Nebengebäude, die den vorgenannten Fledermausarten prinzipiell als Quartiermöglichkeiten dienen können. Konkrete Hinweise auf Vorkommen, z.B. durch Einflug-, Kot-, Fraßspuren konnten gem. erfolgter Ortsbegehung (September 2019) jedoch nicht festgestellt werden. Bedeutende Strukturen, die auf eine besondere Eignung als Lebensraum schließen lassen, liegen nicht vor. Relevante Leitstrukturen können ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der **Avifauna** wird bei den bestehenden Grün- und Gebäudestrukturen sowie der umliegenden städtischen Gebietskulisse deutlich, dass im Bereich des Plangebietes ein Potential für planungsrelevante Arten besteht. Das Plangebiet kann für die Arten Sperber und Bluthänfling theoretisch als Teilnahrungshabitat von Bedeutung sein (vgl. Tab. 1). Eine essentielle Funktion und damit ein artenschutzrechtlicher Konflikt ist daraus jedoch nicht abzuleiten.

Dass Stare in den alten Gehölzbeständen oder an dem Gebäude brüten können, ist nicht vollständig auszuschließen. Auch eine Betroffenheit des Kleinspechts kann aufgrund der vorhandenen Baumhöhlen nicht ausgeschlossen werden.

Im Zuge des Gebäudeabbruchs ist zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gegenüber an Gebäude gebundene Fledermausarten sowie dem Star im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach der Landesbauordnung eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde notwendig und ggf. ganzjährig eine artenschutzrechtliche Prüfung der betroffenen Gebäude durchzuführen.

Im Zuge der Planung werden Fällungen bzw. starke Rückschnitte von Bäumen, die ggf. Höhlen enthalten, erforderlich. Der alte Baumbestand ist jedoch durch die Baumschutzsatzung der Stadt Herne geschützt. Eine Befreiung von den Bestimmungen der Baumschutzsatzung kann beim Fachbereich Stadtgrün der Stadt Herne beantragt werden. Bei der beabsichtigten Entfernung von Bäumen bzw. den starken Rückschnitten von Ästen mit potentiellen Funktionen sind die artenschutzrechtlichen Belange im Rahmen der dann erforderlichen Genehmigung abschließend zu prüfen.

Die Fällungen und Rückschnitte der ggf. Höhlen enthaltenen Äste sind nur nach vorherigem fachgutachterlichem Ausschluss von geschützten Fledermaus- und Vogelarten durchzuführen. Bei einem etwaigen Besatz geschützter Arten ist das weitere Vorgehen, inkl. ggf. erforderlicher Maßnahmen, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sowie dem Fachgutachter festzulegen.

Im Rahmen der erfolgten Bestandserfassung wurden Hinweise auf Vorkommen europäischer Vogelarten im Plangebiet festgestellt. Da innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes nicht alle Grünstrukturen planungsrechtlich festgesetzt werden, ist im Sinne des allgemeinen Artenschutzes (europäische Vogelarten) eine Entfernung von Gehölzen (unabhängig von der durchzuführenden Kontrolle der Höhlenbäume) nicht innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten (01.03. – 30.09.) eines jeden Jahres durchzuführen. Gleiches gilt für die erforderlichen Abbrucharbeiten des Nebengebäudes, da gebäude-brütende europäische Vogelarten nicht ausgeschlossen werden können.

6.1.5. Maßnahmen

Gehölzentfernungen und Abbrucharbeiten sind zum Schutz europäischer Vogelarten nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten (01.10. - 28.02.) durchzuführen. Die Fällung von Höhlenbäumen ist zudem nur nach fachgutachterlichem Ausschluss von geschützten Fledermaus- bzw. Vogelarten zulässig.

Im Zuge des Gebäudeabbruchs ist zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gegenüber an Gebäude gebundenen geschützten Arten im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach der Landesbauordnung eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde notwendig und ggf. ganzjährig eine artenschutzrechtliche Prüfung der betroffenen Gebäude durchzuführen.

Für die Erhaltung des Baumbestandes gilt die „Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Herne“ - Baumschutzsatzung - in der zuletzt gültigen Fassung (s. auch Kap. 6.2).

Entsprechende Hinweise (s. auch Kapitel 5.7.4) werden in den Bebauungsplan aufgenommen und sind im Rahmen der Umsetzung zu beachten. Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßnahmen kann festgehalten werden, dass mit der Umsetzung des Vorhabens keine Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG verbunden sind.

6.2. Baumschutz

Mit Umsetzung des Planvorhabens ist im Plangebiet von einer Entfernung von insgesamt 13 Bäumen auszugehen, wovon 11 Bäume (eine Amerikanische Rot-Eiche, fünf Berg-Ahorne, zwei Gewöhnliche Platanen, ein Lavalles Weißdorn und zwei Sand-Birken) der städtischen Baumschutzsatzung unterliegen. Aufgrund der Erschließungssituation, des Zuschnittes und der Größe des Grundstückes ist jedoch eine alternative Gebäudestellung, welche den Erhalt aller Bäume vorsieht, nicht möglich.

Für die erforderliche Entfernung von Bäumen, die der Baumschutzsatzung der Stadt Herne unterliegen, sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Die Anzahl der Ersatzpflanzungen richtet sich laut § 6 Abs. 3 der Baumschutzsatzung nach dem Stammumfang der zu fällenden Bäume. Diese müssen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes vorgenommen werden. Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten (§ 6 Abs. 2 und Abs. 4 Baumschutzsatzung Herne). Laut zeichnerischer Darstellung können im Plangebiet 12 Bäume gepflanzt werden.

An den zu erhaltenen Bäumen sind voraussichtlich baubedingt teilweise Rückschnitte an den Baumkronen notwendig. Etwaige Rückschnitte sind dabei durch einen sachverständigen Baumgutachter durchzuführen / zu begleiten.

6.3. Ökologische Baubegleitung

Um eine ökologisch sachgerechte Bauabwicklung zu gewährleisten, ist eine ökologische Baubegleitung durch einen Fachgutachter erforderlich. Dabei sind insbesondere die Belange des Artenschutzes und des Baumschutzes zu wahren. Die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen ist dabei von der fachkundigen Person zu überwachen. Der Fachgutachter ist vor Beginn der Bauarbeiten von der zuständigen Behörde zu benennen.

Die Fällungen und Rückschnitte der ggf. Höhlen enthaltenden Bäume bzw. Äste sind nur nach vorherigem fachgutachterlichem Ausschluss von geschützten Fledermaus- und Vogelarten durchzuführen. Bei einem etwaigen Besatz geschützter Arten ist das weitere Vorgehen, inkl. ggf. erforderlicher Maßnahmen, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sowie dem Fachgutachter festzulegen.

Im Zuge des Gebäudeabbruchs ist zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gegenüber an Gebäude gebundenen geschützten Arten im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach der Landesbauordnung eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde notwendig und ggf. ganzjährig eine artenschutzrechtliche Prüfung der betroffenen Gebäude durchzuführen.

Für die Erhaltung des Baumbestandes gilt die „Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Herne“ - Baumschutzsatzung - in der zuletzt gültigen Fassung.

6.4. Boden gesamtes Plangebiet

Hinsichtlich der bodenbezogenen Belange wurde im Vorfeld der Bauleitplanung ein entsprechendes Fachgutachterbüro mit Untersuchungen beauftragt (vgl. agus, Bochum, Februar 2018). Die Erkenntnisse zur Bodenbeschaffenheit, Verwertbarkeit anfallender Aushubmaterialien und Versickerung werden nachfolgend zusammengefasst. Das Gutachten wurden vor dem Abriss des Schulgebäudes mitsamt Nebenanlagen sowie der Jugendverkehrsschule erstellt.

6.4.1. Bodenbeschaffenheit

Zur Bewertung der Beschaffenheit sowie der stofflichen Zusammensetzung des Bodens im Plangebiet wurden Bodenproben entnommen. Es wurden 17 Rammkernsondierungen durchgeführt, 4 Oberbodenmischproben sowie 2 Asphaltmischproben entnommen und 4 Versickerungsuntersuchungen durchgeführt.

Im Vorhabenstandort befinden sich aus geologischer Sicht (Geologische Karte von Preußen und benachbarter deutscher Länder) im Bereich großflächiger Niedertrassenablagerungen der Emscher mit mittelkörnigem Sand (vgl. agus, Bochum, Februar 2018). Die oberste Bodenschicht im westlichen Bereich des Plangebietes wird – abgesehen von einem Probestandort in 1,45 m Tiefe – bis in 1 m Tiefe von Anschüttungs- bzw. Verfüllmaterial – bestehend aus z. T. umgelagerten Boden ohne technologische Beimengungen, lokal mit bis zu 40 cm mächtigen Berge-Aschen-Lagen – gebildet. Darunter befinden sich Geschiebesande. Im östlichen Bereich des Plangebietes sind, abgesehen von einem Probestandort in 1 m Tiefe, in 0,3 bis 0,6 m Tiefe anthropogen umgelagerte oder verfüllte Materialien – z. T. bestehend aus Bodenanschüttungen mit geringen Anteilen an Fremdbeimengungen wie Ziegelbruch oder Berge – vorzufinden. An einem Probestandort wurden Boden-Bauschutt-Anschüttungen, an zwei weiteren Probenstandorten Berge-Aschen-Anschüttungen vorgefunden. Unterlagernd befinden sich im östlichen Bereich des Plangebietes Niedertrassenablagerungen über Grundmoränenmaterial.

Schicht- oder Grundwasser wurde lediglich an einem Probestandort ab 2 m Tiefe festgestellt. Wegen der flächendeckend vorkommenden hydromorphen Merkmale muss generell mit Grundwasser- oder Staunäseeinfluss gerechnet werden.

Bei den Untersuchungen wurde in einem Teilbereich (MP 6-1, Zufahrt zum Schulgelände) ein erhöhtes Schadstoffpotenzial (s. Kap. 6.3.2.), im restlichen Untersuchungsgebiet kein erhöhtes Schadstoffpotenzial festgestellt. Für das Nutzungsszenario Wohngebiete wurden die Prüfwerte der BBodSchV (1999) für den Gefährdungspfad Direktkontakt Boden-Mensch sicher eingehalten. Für das Nutzungsszenario Kinderspielflächen wurden sie vereinzelt überschritten. Dies betrifft Randbereiche des auf dem Schulhof gelegenen Spielbereichs (MP 3-1) sowie Bereiche innerhalb des Verkehrsübungsplatzes (MP 2-1) jeweils für Benzo(a)pyren (BaP) (vgl. agus, Bochum, Februar 2018).

6.4.2. Verwertbarkeit anfallender Aushubmaterialien

Der im Bereich der Zufahrt beprobte, stark geruchsauffällige Asphalt (MP 6-1) ist bei einem polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoff (PAK)-Gehalt von 3.600 mg/kg und einem BaP-Anteil von 140 mg/kg als gefährlicher pechhaltiger Straßenaufbruch einzustufen. Ein ungebundener

Abbildung 3: Auszug aus dem Altlastenkataster der Stadt Herne

Folgende Untersuchungen liegen zur Beschaffenheit und Belastung des Bodens vor:

- agus (Gesellschaft für angewandte Geowissenschaften in Umwelt- und Stadtforschung) aus Februar 2018: Bodenuntersuchung Grundschule Karlstraße in Herne-Wanne
- GEOTEC ALBRECHT INGENIEURGESELLSCHAFT MBH aus Juni 2020: Gutachten über Bodenuntersuchungen zur Orientierenden Gefährdungsabschätzung für den Bereich der Außenanlagen an der geplanten Kita Karlstraße in Herne

6.4.5. Bergbau

Gemäß Auskunft der Bezirksregierung Arnsberg befindet sich der Vorhabenstandort über dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Pluto“ – Eigentum der RAG Aktiengesellschaft, Im Welterbe 10 in 45145 Essen –, über dem auf Schwefel verliehenen Bergwerksfeld „Pluto“ – Eigentum der E.ON SE, Mining Management, Brüsseler Platz 1, 45131 Essen – sowie über dem auf Kohlenwasserstoff erteilten Bewilligungsfeld „Consol-Gas“. Inhaberin der Bewilligung ist die Minegas GmbH, Essen.

Ausweislich der derzeit bei der Bezirksregierung Arnsbergs vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens in der Vergangenheit Bergbau in Tiefen (Teufe > 100 m) dokumentiert.

6.5. Boden Außenbereich der Kindertagesstätte

In dem Bodengutachten aus Februar 2018 wurde deutlich, dass im Bereich der geplanten Außenanlage der Kindertagesstätte ein erhöhtes Schadstoffpotenzial vorliegt (vgl. agus, Bochum, Februar 2018; s. Kap. 6.4). Um eine Gefährdung der sensiblen Nutzergruppe ausschließen zu können und Gegenmaßnahme zu treffen, wurde ein Fachgutachterbüro mit weiteren Untersuchungen im Bereich der Außenanlagen der Kita beauftragt (vgl. geotec ALBRECHT, Herne, Juni 2020). Die Erkenntnisse zur Bodenbeschaffenheit und Verwertbarkeit anfallender Aushubmaterialien werden nachfolgend zusammengefasst. Das Gutachten wurde nach der Beseitigung der Jugendverkehrsschule und ihrer Außenanlage erstellt.

6.5.1. Bodenbeschaffenheit

Zur Bewertung der Beschaffenheit sowie der stofflichen Zusammensetzung des Bodens im geplanten Außenbereich der Kita wurden Bodenproben entnommen. Es wurden 10 Kleinrammbohrungen bis in eine Tiefe von ein bis drei Metern unter der Geländeoberfläche durchgeführt. Aus den Bohrungen wurden 43 gestörte Bodenproben entnommen und zu 19 Mischproben verarbeitet.

Im Untersuchungsgebiet wird der tiefere Untergrund von Mergelsteinen der Oberkreide gebildet und schließt nach oben mit dem sog. Emschermergel ab (vgl. geotec ALBRECHT, Herne, Juni 2019). Dabei wurde der Mergel an seiner Oberfläche, beeinflusst durch versickerndes Wasser, zu schluffigem und tonigem Lockergestein von steifer Konsistenz umgewandelt (sog. Verwitterungszone). Der Mergel wurde mit den Kleinrammbohrungen bis 3 m unter Gelände nicht angetroffen. Als tiefster aufgeschlossener Horizont wurden, als Ablagerung der Emscher, schwach feinsandige Schluffe mit eingelagerten Sandhorizonten in unterschiedlicher Mächtigkeit ausgemacht. Die oberste Bodenschicht aller Bohrungen ist anthropogen geprägt und wurde bis in eine Tiefe von 0,3 m bis 0,8 m angetroffen. Bei zwei Bohrungen war anthropogen unbeeinflusster Boden bis in eine Tiefe von 1,0 m noch nicht erreicht. Im Bereich der ehemaligen Asphaltfläche besteht die oberste Bodenschicht aus Tragschichtmaterialien, d. h. Schlacke, Schotter, Kies und Aschen. Im Bereich der Grünflächen wird die oberste Bodenschicht aus überwiegend sandig / kiesigen und humosen Böden mit wechselnden Fremd Beimengungen aus Aschen, Bau- und Ziegelresten gebildet.

Grundwasser wurde an keinem Probestandort festgestellt.

Bei den Untersuchungen wurde in zwei Mischproben (MP 1/1+3/1+4/1+4/2+9/1 und MP 5/1+8/1) ein erhöhtes Schadstoffpotenzial (s. Kap. 6.4.2.), in den restlichen Mischproben kein erhöhtes Schadstoffpotenzial festgestellt. Bei den zwei auffälligen Mischproben wurde ein deutlich erhöhter PAK-Gehalt festgestellt. Für das Nutzungsszenario Kinderspielflächen wurden die Prüfwerte der BBodSchV für den Gefährdungspfad Direktkontakt Boden-Mensch bei den zwei genannten Mischproben überschritten und betrifft den Gehalt des humantoxikologisch besonders relevanten Benzo(a)pyren (BaP) (vgl. geotec ALBRECHT, Herne, Juni 2019).

6.5.2. Verwertbarkeit anfallender Aushubmaterialien

Damit es im Bereich der zukünftigen Außenanlage der Kita zu keinem Kontakt zwischen spielenden Kindern und dem BaP-belasteten Boden kommt, muss ein Direktkontakt unterbunden werden. Dazu werden zwei Maßnahmen vorgebracht. Entweder ist nach einem Bodenabtrag ein Bodenauftrag in einer Mindeststärke von 40 cm vorzunehmen, wobei an der Basis des aufzubringenden Bodens, als Signalschicht, ein Geotextil (200 g/m²) zu verlegen ist. Die alternative Maßnahme sieht nach einem Bodenabtrag einen Bodenauftrag in einer Mindeststärke von 60 cm vor, ohne ein Geotextil zu verlegen. Bei beiden Maßnahmen kann der vorlaufende Bodenabtrag, in Abhängigkeit der örtlichen Verhältnisse, so weit wie möglich reduziert werden, um die zu bewegende und extern zu entsorgende Bodenmasse gering zu halten.

Die Bodenuntersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass aufgrund der erhöhten PAK-Gehalte die LAGA-Zuordnungswerte Z 2 überschritten werden. Daher kann der Bodenaushub nicht im Sinne der LAGA verwertet werden. Es wird empfohlen, kurz vor Beginn der Erdarbeiten, eine erneute Beprobung der abzufahrenden Masse mit vollständiger Deklarationsanalytik auszuführen, um Wartezeiten und Verzögerungen während der Erdarbeiten zu vermeiden (vgl. geotec ALBRECHT, Herne, Juni 2019).

Das Gutachten des Ingenieurbüro geotec ALBRECHT für die Außenbereiche der geplanten Kita zeigt eine weit verteilte Belastung des Bodens. Hier besteht Handlungsbedarf. Der Gutachter schlägt zwei Maßnahmen vor, welchen seitens der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Herne gefolgt werden kann. Der Bodenauftrag hat für den gesamten Außenbereich der Kita zu erfolgen. Es ist eine gutachterliche Begleitung notwendig.

6.6. Verkehrliche Leistungsfähigkeit

Hinsichtlich der verkehrlichen Belange wurde im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens eine Verkehrsuntersuchung durchgeführt (vgl. Ambrosius Blanke Ingenieurbüro für Verkehrs- und Infrastrukturplanung, Bochum, Oktober 2020). Ziel der Untersuchung war es, die verkehrliche Leistungsfähigkeit des in Rede stehenden Vorhabens und eine mögliche Anordnung der Stellplätze zu prüfen. Um eine möglichst nachhaltige und umweltfreundliche Verkehrsabwicklung zu forcieren, galt es außerdem, Aussagen für ein standortbezogenes Mobilitätsmanagement zu treffen.

Der Untersuchung wurden Annahmen und Berechnungsgrundsätze zu den vorhabenbezogenen Kfz-Verkehren an einem normalen Werktag zu Grunde gelegt. Die Verkehre der verschiedenen Nutzungen wurden überlagert, so dass insgesamt voraussichtlich in den Spitzenstunden zwischen 7.00 Uhr und 8.00 Uhr 44 Kfz/h im Zielverkehr und 43 Kfz/h im Quellverkehrs sowie zwischen 16.00 Uhr und 17.00 Uhr 45 Kfz/h im Zielverkehr und 47 Kfz/h im Quellverkehr generiert werden. Die höchsten Kfz-Frequenzen werden durch die Kindertagesstätte mit jeweils 33 Kfz/h im Ziel- und Quellverkehr in den zwei Spitzenstunden hervorgerufen. Das Pflegeheim ruft in der morgendlichen Spitzenstunde voraussichtlich keinen Verkehr hervor, in der Zeit zwischen 16.00 Uhr und 17.00 Uhr je 3 Kfz/h im Ziel- und Quellverkehr. Die Wohnungen generieren in der Zeit zwischen 7.00 Uhr und 8.00 Uhr im Zielverkehr 1 Kfz/h und 4 Kfz/h im Quellverkehr sowie in der Spitzenstunde am Nachmittag 3 Kfz/h im Zielverkehr und 1 Kfz/h im Quellverkehr. Die Tagespflege ruft in der morgendlichen Spitzenstunde 10

Kfz/h im Zielverkehr und 6 Kfz/h im Quellverkehr sowie in der Zeit zwischen 16.00 Uhr und 17.00 Uhr 6 Kfz/h im Zielverkehr und 10 Kfz/h im Quellverkehr hervor.

Für das Verkehrsaufkommen ist der Hol- und Bringverkehr der Kindertagesstätte bedeutsam. Für diesen Verkehr werden Flächen benötigt, wo Kinder auf der Beifahrerseite ein- und aussteigen und sie entweder alleine oder in Begleitung gesichert den Weg zwischen Fahrzeug und Kita gesichert zurücklegen können. Zudem wird eine ausreichende Anzahl an Stellplätzen benötigt, da sich ein Teil der Eltern beim Wegbringen oder Abholen eine gewisse Zeit in der Kita aufhalten.

Im Rahmen der Untersuchung wurden mögliche Aufteilungen der Verkehrsfläche im Bereich der direkten Anbindung der Kita an die Karlstraße geprüft und sieben Varianten betrachtet, woraus eine Präferenzlösung erarbeitet wurde. Die Präferenzlösung sieht vor, dass eine weiche Separation vorgenommen wird, die eine bauliche und optische Trennung von Kfz-Fahrbahn und Gehweg durch Rundbord ermöglicht. Der einseitige Gehweg auf der Westseite des Pflegeheims weist eine Breite von mindestens 1,50 m auf, die Fahrbahnbreite zwischen den Parkständen und dem Gehweg 6,00 m. Der zentrale Platz zwischen dem Pflegeheim und dem Gebäudekomplex der Kita / den Wohnungen und der Tagespflege sieht eine Sicherung der Umfahrt durch Sperrpfosten/Poller vor. So sind die (Behinderten-)Stellplätze auf der Südseite der Platzfläche im Falle einer Sperrung der Platzumfahrt in einem Zug anfahrbar. Die Stellplätze entlang der Zufahrt sind mit einer Stellplatzbreite von 2,60 m und einer Fahrgassenbreite von 6,00 m grundsätzlich anfahrbar. Um die verkehrliche Situation im unmittelbaren Eingangsbereich der Kita zu entlasten, soll am südlichen Fahrbahnrand der Johannesstraße eine Hol- und Bringzone ausgewiesen werden. Die Hol- und Bringzone soll durch eine Beschilderung zeitlich reguliert werden. Zudem soll zwischen der Kita und der Johannesstraße eine attraktive Fußwegeverbindung geschaffen werden. Um die Sichtverhältnisse bei der Ausfahrt aus der geplanten Tiefgarage unterhalb des Pflegeheims zu verbessern, soll die Fahrbahnbreite durch Markierung eingeschränkt und die östlich angrenzende Mauer zurückgenommen werden.

Die tatsächliche Situation stellt sich, im Vergleich zum Ergebnis der Verkehrsuntersuchung, inzwischen leicht verändert dar. Um dem Schutz der Bäume gerecht zu werden, wird im Rahmen der vorliegenden Planung die Variante vier – auf der auch die ermittelte Präferenzlösung der Verkehrsuntersuchung basiert – zur Anordnung der Stellplätze verfolgt. Damit kann die mittig der Stellplatzanlage befindliche Platane erhalten werden und gleichzeitig die am besten zu befahrende Variante der Senkrechtaufstellung der Stellplätze verfolgt werden. Die eingeschränkte Fahrbahnbreite im Bereich der Baumstandorte auf 3,00 m ist ausreichend dimensioniert, um eine Befahrbarkeit für Rettungsfahrzeuge zu gewährleisten.

Im Rahmen der Verkehrsuntersuchung wurden des Weiteren Aussagen zu Maßnahmen im Rahmen des Mobilitätsmanagements getroffen. Neben der Nutzung der bereits bestehenden guten ÖPNV-Anbindung werden folgende Maßnahmen für die Beschäftigten- und Besucherverkehre als Alternative für eine Pkw-Nutzung und als Umstieg auf umweltfreundliche Verkehrsmittel angeregt:

- Hinweis durch Informationsangebote auf das bestehende ÖPNV-Angebot
- Einrichtung von Fahrradabstellanlagen für Mieter. Diese sollten witterungsgeschützt, bequem zugänglich und geschützt vor Diebstahl und Vandalismus, idealerweise ADFC-zertifiziert, z. B. in der Tiefgarage vorgesehen werden.
- Einrichtung von oberirdischen Abstellanlagen für Fahrrad-Kurzzeitparker.
- Einrichtung von Abstellmöglichkeiten für weitere Formen der individuellen Mobilität, z. B. für Kinderwagen, Lastenfahrräder, Fahrradanhänger, Bollerwagen, Rollatoren.
- Einrichtung von Lademöglichkeiten für private Elektrofahrzeuge und Pedelecs in den Tiefgaragen oder zumindest Schaffung der baulichen Voraussetzungen für eine mögliche Nachrüstung.
- Anleitung zur Erstellung von betrieblichen Mobilitätskonzepten der Betreiber der Kita und des Pflegeheims für deren Mitarbeitenden. Für die Kita kommen beispielsweise folgende

Maßnahmen/Anreize in Betracht: Aktionswoche Zu Fuß zum Kindergarten, Roller-Rallies; autofreies Elternfrühstück; Ausflüge per Bus, Ampelmännchen der Verkehrswacht, Informationsmaterial für Eltern. Für Beschäftigte der Einrichtungen bieten sich z. B. folgende Optionen an: Dienstfahrzeuge als Sharing-Modell, Angebote Jobrad / Dienstfahrradleasing, Teilnahme an Aktionen wie Stadtradeln und Mit dem Rad zur Arbeit, Zuschüsse zu Fahrradhelmen, Kleidung usw.

6.7. Mikroskaliges Klimamodell

Im Rahmen eines Klimagutachtens (Juli 2020) wurde durch das Büro Lohmeyer GmbH geprüft, ob es in Anbetracht der Lage und der geplanten baulichen Verdichtung durch die Umsetzung der Planung im Bereich der angrenzenden Bestandsbebauung zu negativen Auswirkungen auf die thermische Belastungssituation kommt.

Im Rahmen des Gutachtens wurden auf der Grundlage von Simulationsrechnungen Aussagen zu den Themenkomplexen Temperatur / Überhitzung für das Plangebiet sowie den Bereich der angrenzenden Wohnbebauung erarbeitet. Die Simulationsrechnungen wurden mit der aktuellen Version des mikroskaligen numerischen Klimamodells ENVI-met durchgeführt. Die Simulationen wurden jeweils für den Ist-Fall (Bebauungssituation) und den Plan-Fall durchgeführt.

Die Simulationsrechnungen zeigen, dass eine Umsetzung des Bauvorhabens im Plangebiet in kleineren, räumlich engbegrenzten Bereichen einen Temperaturanstieg verursachen wird. Nach baulicher Realisierung ähnelt die thermische Belastungssituation im Plangebiet weitestgehend der Situation in den umliegenden Innenhofbereichen. Negative bioklimatische Auswirkungen durch vermehrten Hitzestress sind im Bereich der unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Wohnbebauung nicht zu befürchten. Eine großräumige Verschlechterung der thermischen Belastungssituation durch die Planung kann somit ausgeschlossen werden.

Abweichend von dem Ergebnis der Simulation für den Plan-Fall, wurde zwischenzeitlich beschlossen, die zwei Bestandsbäume (Berg-Ahorn und Platane) im Zufahrtsbereich zu erhalten. Da die zwei Bäume nicht in den Simulationsrechnungen berücksichtigt wurden, ist von einer positiveren klimatischen Situation auszugehen, als im Rahmen des Klimagutachtens für den Plan-Fall simuliert wurde.

6.8. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Aufgrund der geringen Größe der zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 m², finden in dem Bebauungsplan die Vorschriften des § 13a (2) Nr. 4 BauGB Anwendung. Demnach gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Gemäß § 13a (2) Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 (3) BauGB wird ein Umweltbericht im Sinne § 2 a BauGB nicht erforderlich.

7. Auswirkungen der Planung

7.1. Flächenbilanz

Nutzung	Fläche	Flächenanteil
Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	7.579 m ²	100 %
Überbaubare Grundstücksflächen	2.275 m ²	30 %
Fläche für Stellplätze und Tiefgaragen	310 m ²	4 %

7.2. Verkehr

Die verkehrliche Leistungsfähigkeit wurde vorab fachgutachterlich bestätigt. Ergänzend wurden standortbezogene Maßnahmen aufgezeigt, die die Nutzung umweltfreundlicher Verkehrsmittel begünstigen (s. Kap. 6.6).

Das Planvorhaben trägt zudem dem städtischen Mobilitätskonzept (MobiK) Rechnung, indem dem darin verfolgten Ziel des Vorrangs der Innenentwicklung entsprochen wird. Durch die Wiedernutzung der heute ungenutzten Fläche kann eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme „auf der grünen Wiese“ vermieden werden (vgl. dazu S. 222 des MobiK).

7.3. Ver- und Entsorgung

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch die lokalen Entsorgungsträger. Hinsichtlich der Versorgung und Entwässerung des Standortes wird auf die Ausführungen in Kapitel 4.5 in Verbindung mit Kapitel 6.4 verwiesen.

7.4. Umweltbelange

Der Bebauungsplan wird als vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 26 -Karlstraße- gemäß § 12 BauGB (Vorhaben- und Erschließungsplan) aufgestellt. Aufgrund der Wiedernutzbarmachung von Flächen als Maßnahme der Innenentwicklung mit einer überbaubaren Grundstücksfläche unter 20.000 m² besteht die Voraussetzung zur Durchführung des beschleunigten Verfahrens.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, nicht begründet und Beeinträchtigungen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) oder der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes sind nicht zu erwarten. Eine förmliche Umweltprüfung ist damit nicht erforderlich. Gleichwohl wird gemäß dem Standard der Stadt Herne die Prüfung der Umweltbelange im Rahmen der vorliegenden Begründung vorgenommen.

7.4.1. Schutzgut Mensch einschl. menschlicher Umwelt

Bei der Analyse und Bewertung der Flächenfunktion für den Menschen stehen die Wahrung der Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen im Vordergrund. Dabei werden die Aspekte zum Schutz des Wohnens und des Wohnumfeldes (Erholung), aber auch mögliche Funktionen als Arbeitsstätte im Rahmen der Planung zu berücksichtigen sein.

Das Umfeld des Plangebietes ist durch Wohn- und gewerbliche Nutzung sowie Schulen und Kindergärten geprägt. Bei dem Plangebiet selbst handelt es sich um ein ehemaliges Schulgelände sowie einen Schülerverkehrsgarten. Dadurch bestehen bereits Vorbelastungen. Die umliegenden Wohnnutzungen sind als schutzbedürftig im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen. Für die Erholung hat das Plangebiet keine Funktion. Das Plangebiet ist durch die südlich verlaufende Karlstraße an das Straßennetz angebunden.

Mit der Planung wird eine bereits baulich genutzte Fläche umgestaltet. Hinsichtlich der verkehrlichen Belange wurde im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens eine Verkehrsuntersuchung durchgeführt (vgl. Ambrosius Blanke Ingenieurbüro für Verkehrs- und Infrastrukturplanung 2020), die eine Präferenzlösung sowie Maßnahmen zum Mobilitätsmanagement vorsieht (s. Kap. 6.6).

Im Zuge der Bauarbeiten entstehen baubedingte Auswirkungen auf die umliegenden Anwohner i. S. v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen. Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird dabei voraussichtlich jedoch nicht überschritten. Besondere Risiken für

die menschliche Gesundheit sind unter Berücksichtigung arbeitsrechtlicher Vorschriften baubedingt nicht zu erwarten.

Die angestrebten Nutzungen als Pflegeheim, Kindertagesstätte, Tagespflege und Wohnungen sind als gleichartig zu der in der Umgebung bereits vorhandenen Nutzungen anzusehen. Daher sind, auch unter Berücksichtigung der Präferenzlösung bzgl. des Verkehrs und der Maßnahmen im Rahmen des Mobilitätsmanagements (s. Kap. 6.6) keine erheblichen betriebsbedingten Auswirkungen zu erwarten.

7.4.2. Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW (MKULNV 2010) ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Plangebiet aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden.

Bei dem Plangebiet handelt es sich um ein ehemaliges Schulgelände mit zugehörigem Schulhof und Verkehrsgarten. Das Plangebiet ist durch alten Baumbestand, teilweise mit Baumhöhlen, geprägt. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit i.S. des § 44 (1) BNatSchG wurde im Rahmen eines Artenschutzbeitrages (Jungesblut 2019) sowie einer Artenschutzprüfung der Stufe I (WoltersPartner 2020) geprüft.

Die Gutachten kamen zu dem Schluss, dass mit der Umsetzung des Vorhabens nur unter Einhaltung von Maßnahmen keine Verstöße gegen Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG verbunden sind:

Gehölzentfernungen und Abbrucharbeiten sind zum Schutz europäischer Vogelarten nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten (01.10. - 28.02.) durchzuführen. Die Fällung von Höhlenbäumen ist zudem nur nach fachgutachterlichem Ausschluss von geschützten Fledermaus- bzw. Vogelarten zulässig. Im Zuge des Gebäudeabbruchs ist zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gegenüber an Gebäude gebundenen geschützten Arten im Rahmen des Anzeigeverfahrens nach der Landesbauordnung eine Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde notwendig und ggf. ganzjährig eine artenschutzrechtliche Prüfung der betroffenen Gebäude durchzuführen. Für die Erhaltung des Baumbestandes gilt die „Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Herne“ - Baumschutzsatzung - in der zuletzt gültigen Fassung (s. auch Kap. 6.2).

7.4.3. Fläche

Mit Umsetzung der Planung wird eine im bebauten Siedlungszusammenhang liegende und bereits in Anspruch genommene Fläche umgenutzt. Sie war bereits in ihrer vorherigen Nutzungsform größtenteils versiegelt. Somit werden keine neuen Freiflächen in Anspruch genommen. Es entstehen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche.

7.4.4. Boden

Der Boden im Plangebiet war bereits in der vorherigen Nutzung als Schule und Verkehrsgarten größtenteils versiegelt. Dadurch liegen keine ungestörten Bodenverhältnisse und -profile mehr vor, so dass baubedingt nicht von einer weiteren, anthropogen-bedingten Überformung des Bodens auszugehen ist.

Im Plangebiet befindet sich laut Altlastenkataster/-verzeichnis der Stadt Herne eine Eintragung als Feuerlöschteich (MTLA FT1 K6 B) (s. Kap. 6.4.4).

Für das Plangebiet liegen zwei Gutachten zur Beschaffenheit und Belastung des Bodens vor (agus 2018, Geotec 2020). Sie kamen zu dem Ergebnis, dass der Boden partiell mit PAK und BaP belastet

ist und der Asphalt teilweise teerstämmig ist. Aufgrund dessen sind Maßnahmen zum Schutz der künftigen Nutzer des Plangebietes notwendig, die mit der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Herne abzustimmen sind. Um einen Direktkontakt zu unterbinden, ist entweder nach einem Bodenabtrag ein Bodenauftrag in einer Mindeststärke von 40 cm vorzunehmen, wobei an der Basis des aufzubringenden Bodens ein Geotextil (200 g/m²) als Signalschicht zu verlegen ist. Alternativ ist nach einem Bodenabtrag ein Bodenauftrag in einer Mindeststärke von 60 cm vorzunehmen, ohne ein Geotextil zu verlegen. Bei beiden Maßnahmen kann der vorlaufende Bodenabtrag, in Abhängigkeit der örtlichen Verhältnisse, so weit wie möglich reduziert werden, um die zu bewegende und extern zu entsorgende Bodenmasse gering zu halten. Anfallender Bodenaushub ist als Abfall zu deklarieren und kann aufgrund der erhöhten PAK-Gehalte nicht im Sinne der LAGA verwertet werden.

Die oben genannten Maßnahmen sind mit der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Herne abzustimmen. Der Bodenauftrag hat für den gesamten Außenbereich der Kita zu erfolgen. Es ist eine gutachterliche Begleitung notwendig.

Details zu den bodenkundlichen Untersuchungen und den erforderlichen Maßnahmen sind in Kap. 6.4 und 6.5 aufgeführt.

7.4.5. Wasser

Im Plangebiet und der näheren Umgebung sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Laut ELWAS liegt das Plangebiet innerhalb des Grundwasserkörpers „Niederung der Emscher“. Es handelt sich dabei um einen Poren-Grundwasserleiter silikatischen Gesteinstyps mit mäßiger Durchlässigkeit und Ergiebigkeit. Der natürliche Grundwasserspiegel wurde durch Geländesenkungen infolge des untertägigen Steinkohlebergbaus und Verlegen der Vorfluter sowie durch deren Umfunktionierung als Schmutzwasserläufe und nicht zuletzt durch den Bau des Wesel-Datteln- und Dortmund-Ems-Kanals stark verändert. Im Plangebiet ist eine Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch die vorhandene Versiegelung bereits anzunehmen.

Aufgrund der bindigen Anteile in den mittelsandigen Niederterrassensegmenten, die dicht gelagert sein können, ist die Versickerungseignung im Plangebiet teilweise ungünstig. Dennoch kann von einer prinzipiellen Versickerungseignung ausgegangen werden (vgl. agus 2018).

Laut dem Geoportal der Stadt Herne bestehen für Teilbereiche des Plangebietes Gefahren durch Starkregenereignisse. Die Entwässerungskonzeption berücksichtigt ein 100-jähriges Regenereignis.

Es können Auswirkungen durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen z. B. durch Bauverkehre entstehen. Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb der Baufahrzeuge und -maschinen sind Verschmutzungen des Schutzgutes, z. B. durch Schmier- und Betriebsstoffe jedoch nicht anzunehmen. Aufgrund der zukünftigen Nutzung ist nicht von erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut auszugehen.

7.4.6. Klima und Luft

Die Strukturen der Landschaft tragen je nach Größe, Art und Ausprägung dazu bei, die mikro- bzw. mesoklimatischen Verhältnisse zu beeinflussen.

- Gehölze fungieren als Frischluftproduzenten, indem sie Aerosole ausfiltern, Kohlendioxid verbrauchen und Sauerstoff produzieren. In Städten tragen sie wesentlich zum Wohlbefinden des Menschen bei. Die klimatische Bedeutung liegt in unmittelbarer Abhängigkeit zur Bestandsgröße zwischen gering bis sehr hoch.
- Mit Gräsern oder Kräutern bewachsene Flächen (Grünländer) dienen der Kaltluftentstehung. Im Vergleich dazu weisen landwirtschaftliche Flächen mit einer zeitweiligen Vegetationsdeckung lediglich eine geringere Funktion für die Kaltluftentstehung auf.

Das Plangebiet und sein Umfeld sind lokalklimatisch dem Siedlungsklima zuzuordnen. Es bestehen Vorbelastungen durch die Versiegelung.

Lohmeyer (2020) haben im Rahmen eines Klimagutachtens geprüft, ob es durch die vorliegende Planung zu negativen Auswirkungen auf die thermische Belastungssituation kommt.

Die Simulationsrechnungen zeigen, dass eine Umsetzung des Bauvorhabens im Plangebiet in kleineren, räumlich engbegrenzten Bereichen einen Temperaturanstieg verursachen wird. Eine großräumige Verschlechterung der thermischen Belastungssituation durch die Planung kann jedoch ausgeschlossen werden, da sie künftig weitestgehend der Situation in den umliegenden Innenhofbereichen ähneln wird.

7.4.7. Orts- und Landschaftsbild

Unter dem Landschaftsbild wird die sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsform von Natur und Landschaft verstanden. Dabei werden im Wesentlichen folgende Anforderungen an die Landschaft gestellt:

- Das Bedürfnis nach positiver Beeinflussung der Sinne spiegelt sich in der Vielfalt, d. h. der Ausstattung der Landschaft mit abwechslungsreichen und naturbelassenen Landschaftselementen, wider.
- Das Bedürfnis nach Heimat wird durch die Eigenart der Landschaft, d. h. das Vorhandensein von charakteristischen und typischen Elementen der Siedlungstätigkeit des Menschen über Generationen, befriedigt.

Das Plangebiet befindet sich im bebauten Siedlungszusammenhang von Herne-Wanne. Die Umgebung ist durch Bebauung durch mehrstöckige Wohnhäuser, teils mit Gewerbenutzung, Schulen und Kindergärten geprägt. Dadurch ist das Landschaftsbild bereits deutlich vorbelastet. Die vorhandenen Bäume im Plangebiet haben jedoch einen positiven Einfluss auf die Wahrnehmung der Landschaft. Mit Durchführung der Planung wird das Erscheinungsbild an der Karlstraße nicht wesentlich verändert. Die Bäume bleiben teilweise erhalten. Insgesamt sind voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Orts- und Landschaftsbild zu erwarten.

7.4.8. Kultur- und sonstige Sachgüter

Nach derzeitigem Kenntnisstand kommen im Plangebiet keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter vor. Es finden sich keine Hinweise auf Bodendenkmäler. Dennoch sind im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes zu beachten (s. auch Kap. 5.7.2). Der Bebauungsplan enthält einen entsprechenden Hinweis.

Von der Planung sind voraussichtlich weder bau- noch betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu erwarten.

7.4.9. Natura 2000-Gebiete

Im Umkreis von 6 km um das Plangebiet befinden sich keine Natura 2000-Gebiete. Somit sind durch das Vorhaben keine Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete zu erwarten.

7.4.10. Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Das Plangebiet ist durch die bestehenden Leitungsnetze an die Gas-, Strom- und Wasserversorgung (inkl. Löschwasserversorgung) angeschlossen. Anfallendes Schmutz- und Niederschlagswasser wird durch die Einleitung in die vorhandene Kanalisation entsorgt. Die Entsorgung des anfallenden Abfalls erfolgt über das lokale Abfallentsorgungsunternehmen.

Im Hinblick auf die Entwässerung des Planvorhabens erfolgt eine Einleitung des anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) in die vorhandene Kanalisation an der Karlstraße. Das anfallende Niederschlagswasser ist auf 10 Liter pro Sekunde und Hektar zu drosseln. Hierzu ist der Bau von Stauraumkanälen auf dem Privatgrundstück erforderlich. Anfallendes Oberflächenwasser wird außerdem einer neu zu errichtenden Regenrückhaltung zugeführt, welche sich nördlich des Pflegeheims befindet. Daneben werden in den Außenanlagen Rasenmulden angelegt, welche Oberflächenwasser aufnehmen können. Des Weiteren wird auf die vorgesehene Dachbegrünung verwiesen, die ebenfalls einen positiven Beitrag im Hinblick auf die Standortentwässerung leistet.

7.4.11. Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Gebäude werden nach den aktuellen Vorschriften der Energieeinsparverordnung (EnEV) errichtet. Dadurch werden bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Energiebedarf sichergestellt.

7.4.12. Auswirkungen durch die Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen

Die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen lassen kein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu voraussichtlichen, erheblich nachteiligen Auswirkungen führen könnten.

Erhöhte Brandpotentiale der zu errichtenden Gebäude sind nicht zu erwarten. Eine ausreichende Löschwasserversorgung kann durch den Wasserversorger sichergestellt werden. Das Plangebiet befindet sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten. In Bezug auf ein statistisches Hochwasser (HQ_{häufig}, HQ₁₀₀, HQ_{extrem}) besteht kein Risiko. Weitere Gefahrgutunfälle durch Industrietätigkeiten im Sinne der Seveso-Richtlinie und/ oder verkehrsbedingten Gefahrgutunfällen sind in vorliegendem Fall ebenfalls nicht zu erwarten.

7.5. Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

7.6. Kosten und Finanzierung

Helmut Skiba als Eigentümer der Grundstücke ist Vorhabenträger des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 26 und bereit und in der Lage, das geplante Vorhaben zu realisieren.

Zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Herne wird ein Durchführungsvertrag geschlossen, in dem festgelegt wird, dass sämtliche Planungs-, Herstellungs- und sonstige Kosten der Baumaßnahme dem Vorhabenträger obliegen.

Der Oberbürgermeister

In Vertretung
(Friedrichs)
Stadtrat

8. Anlagen (Gutachten)

Folgende Gutachten und Fachbeiträge sind Bestandteil dieses Bebauungsplanes:

„Artenschutzprüfung (Stufe I) zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 26 ‚Karlstraße‘ in Herne, Stadtbezirk Wanne“, erstellt vom Büro WoltersPartner, August 2020

„Bodenuntersuchung Grundschule Karlstraße in Herne-Wanne“, erstellt vom Büro agus (Gesellschaft für angewandte Geowissenschaften in Umwelt- und Stadtforschung), Februar 2018

„Gutachten über Bodenuntersuchungen zur Orientierenden Gefährdungsabschätzung für den Bereich der Außenanlagen an der geplanten Kita Karlstraße in Herne“, erstellt vom Büro geotec ALBRECHT, Juni 2020

„Verkehrsuntersuchung. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 16 ‚Karlstraße‘ in Herne“, erstellt vom Büro Ambrosius Blanke Ingenieurbüro für Verkehrs- und Infrastrukturplanung, Oktober 2020

„Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 26 -Karlstraße- in Herne – Klimagutachten“, erstellt vom Büro Lohmeyer GmbH, Juli 2020

9. Anhang

Literatur- und Quellenverzeichnis

BRILON BONDZIO WEISER INGENIEURGESELLSCHAFT FÜR VERKEHRSWESSEN MBH (2016): Masterplan klimafreundliche Mobilität im Auftrag der Stadt Herne (MobiK). Bochum

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LANUV) NORDRHEIN-WESTFALEN (o.J.): Fundortkataster für Pflanzen und Tiere/ Landschaftsinformationssammlung NRW @LINFOS. Online unter: <https://www.lanuv.nrw.de/natur/artenschutz/infosysteme/fundortkataster/>. Abgerufen: Oktober 2019.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND DES MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ VOM 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Planungs- und Sachverständigenbüro Dipl.-Ing. Thomas Jungesblut (Oktober 2020): Artenschutzbeitrag zu Abbruch- und Rodungsarbeiten sowie zum Neubau eines Pflegeheimes auf dem Grundstück Karlstraße 6 in Herne. Datteln

STADT ESSEN AMT FÜR STADTPLANUNG UND BAUORDNUNG (2020): Regionaler Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr. Stand: 17.02.2020. Essen.

STADT HERNE (1989): Landschaftsplan für die Stadt Herne. Herne. Abrufbar unter: <https://www.herne.de/Stadt-und-Leben/Umwelt/Natur-und-Landschaft/Landschaftsplanung/>

STADT HERNE (1989): Satzung zum Schutze des Baumbestandes in der Stadt Herne (Baumschutzsatzung) vom 07.12.1989. Herne.